

# LEVI STRAUSS & CO.

## Globale Antibestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie für Drittanbieter

### I. Zusammenfassung

Levi Strauss & Co. („LS&Co.“ oder das „Unternehmen“) hat sich dazu verpflichtet, ethisch korrekt, ehrlich und transparent zu wirtschaften. Demzufolge verbietet LS&Co. Bestechung und Korruption in jeglicher Form und erwartet dasselbe von seinen Drittanbietern.

Der Begriff „Drittanbieter“ ist definiert als Vertreter, Distributoren, Lizenznehmer, Lieferanten, Berater, Joint-Venture-Partner, Verkäufer und alle anderen Drittanbieter, die im Auftrag von LS&Co. handeln oder anderweitig von LS&Co. unter Vertrag genommen werden.

Alle Drittanbieter von LS&Co. müssen den unten erläuterten Anforderungen und allen anwendbaren Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetzen entsprechen, einschließlich dem US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), dem UK Bribery Act 2010 („UKBA“) und anderen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetzen der Ländern, in denen LS&Co. geschäftlich tätig ist (zusammengefasst „Antikorruptionsgesetze“). Drittanbieter, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden gekündigt und/oder für zukünftige Geschäfte nicht mehr in Betracht gezogen.

Bei der Auswahl von Drittanbietern entscheidet sich LS&Co. bewusst für seriöse Geschäftspartner, die sich den höchsten ethischen Standards und Geschäftspraktiken verschrieben haben. LS&Co. agiert mit Integrität und stellt sich einem fairen Wettbewerb mit der Qualität seiner Produkte. Dabei findet ein „Gewinn durch Grundsätze“-Ansatz Anwendung. Insbesondere nutzt das Unternehmen nicht den Austausch von unzulässigen Zahlungen, geschäftlichen Gefälligkeiten oder anderen Dingen von Wert, um einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. LS&Co. misst seine Drittanbieter an denselben Standards und erwartet, dass seine Drittanbieter ethisch handeln und alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen einhalten. Diese Grundsatzerklärung zur Antibestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie für Drittanbieter („Grundsatzerklärung zur ABAC-Richtlinie“) fasst die globalen Erwartungen von LS&Co. zusammen. Fragen zu dieser Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie richten Sie bitte an das Global Compliance Department von LS&Co. per E-Mail an [ethicscompliance@levi.com](mailto:ethicscompliance@levi.com).

### II. Verbot von Bestechung und Korruption

Als Drittanbieter von LS&Co. dürfen Sie keine Form der Korruption oder Bestechung dulden, zulassen oder darin verwickelt sein. Das bedeutet, dass Sie „nichts von Wert“ (wie unten definiert) anbieten, zahlen, versprechen, erbitten oder autorisieren dürfen, weder direkt noch indirekt und an keine Person, ob aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, mit dem Wissen, der Erwartung oder der Vermutung, dass diese Person ihre Position nutzen wird, um ein Geschäft zu machen oder zu erhalten oder anderweitig einen Geschäftsvorteil für LS&Co. zu sichern. „Nichts von Wert“ ist sehr breit definiert und umfasst Elemente wie: (1) Bestechungsgelder, sowohl materieller Art (z. B. Geld, Geschenke) als auch immaterieller Art (z. B. bevorzugte Behandlung, ob objektiv oder subjektiv); (2) Mahlzeiten, Reisen und Unterhaltung; (3) Aktien, Anteile oder Eigentum; (4) Rabatte auf Produkte und Dienstleistungen,

die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind; (5) Angebote für Anstellung oder Praktika; (6) Zulassung zu Bildungseinrichtungen; (7) politische Spenden; (8) wohltätige Spenden; (9) Schuldenübernahme oder -erlassung und (10) Aussicht auf Geschäftsvereinbarungen.

### **III. Verbot von Beschleunigungszahlungen**

Eine Beschleunigungs- oder Schmiergeldzahlung ist eine nominelle Zahlung an einen Regierungsvertreter, um die Ausführung einer routinemäßigen, nicht-diskretionären Regierungshandlung zu beschleunigen oder zu sichern, die dieser Regierungsbeamte von Amts wegen üblicherweise durchführt. Beispiele für Beschleunigungszahlungen umfassen Zahlungen zum Erhalt von Genehmigungen, Lizenzen oder anderen offiziellen Dokumenten, um eine Person oder eine Einheit zu Geschäftsaktivitäten in einem bestimmten Land zu berechtigen; zur beschleunigten Bearbeitung von behördlichen Unterlagen; oder zur Planung physischer Inspektionen in Zusammenhang mit der Geschäftsausübung oder Vertragserfüllung. LS&Co. untersagt Beschleunigungszahlungen, und Drittanbieter, die für oder im Namen von LS&Co. agieren, dürfen solche Zahlungen niemals anbieten, zahlen, versprechen oder autorisieren.

### **IV. Einschränkungen in Bezug auf politische Beiträge und wohltätige Spenden**

Drittanbietern ist es untersagt, politische Spenden oder wohltätige Spenden für oder im Namen von LS&Co. anzubieten, zu tätigen, zu versprechen oder zu autorisieren. Dies gilt auch für Zuwendungen, die in jeglicher Hinsicht darauf abzielen, das Geschäft von LS&Co. zu beeinflussen oder sich anderweitig darauf auszuwirken. Das Verbot in Bezug auf politische Spenden umfasst jegliche Zahlungen in Zusammenhang mit städtischen, kommunalen, Bezirks-, regionalen oder nationalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

### **V. Anforderungen in Bezug auf interne Kontrollen und Nachweisführung**

Bei LS&Co. beruhen die finanzielle Berichterstattung, der Rechtsverkehr und Geschäftsentscheidungen auf Buchführung und Geschäftsunterlagen. Demzufolge hat LS&Co. sowohl interne Kontrolle als auch Anforderungen zur Nachweisführung etabliert, die die Fairness und Richtigkeit der Geschäftsberichte gewährleisten sollen, ein Mittel zur buchhalterischen Erfassung der Vermögenswerte darstellen und vor einem Verlust dieser Vermögenswerte schützen sollen.

LS&Co. verlangt von seinen Drittanbietern, ähnliche interne Kontrollen zu etablieren und ordnungsgemäße Aufzeichnungen aller Angelegenheiten, die für oder im Auftrag von LS&Co. ausgeführt wurden, zu führen, zu pflegen und LS&Co. – auf Verlangen – zeitnah vorzulegen. Zudem wird von Drittanbietern erwartet, zeitnah Abhilfemaßnahmen umzusetzen für den Fall, dass Probleme identifiziert werden.

### **VI. Due Diligence und Überwachungsanforderungen**

Unter vielen Antikorruptionsgesetzen können Unternehmen und ihre Mitarbeiter für das Fehlverhalten von Drittanbietern haftbar gemacht werden. Dementsprechend geht LS&Co. bei der Vorauswahl, Auswahl und Überwachung seiner Drittanbieter sehr wachsam vor und stellt vor einer neuen Vertragsunterzeichnung angemessene Nachforschungen zu deren Hintergrund, Ruf und Geschäftskapazitäten an. Zudem verlangt LS&Co., dass seine Drittanbieter in ihren

Verträgen versichern und gewährleisten, dass sie allen anwendbaren Antikorruptionsgesetzen entsprechen.

Drittanbieter müssen ebenso wachsam bei der Beauftragung von Vermittlern oder Vertretern vorgehen, die für oder im Namen von LS&Co. tätig werden sollen, und die Drittanbieter müssen diese Vertreter während der gesamten Laufzeit ihrer Tätigkeit überwachen. Wenn Drittanbieter Warnsignale erkennen – Faktoren, die auf Fehlverhalten oder das Potenzial für Fehlverhalten hindeuten –, müssen diese Probleme dokumentiert, untersucht und behoben werden.

## **VII. Schulung, Kommunikation & Berichterstattung**

LS&Co. verlangt von seinen Drittanbietern, Richtlinien und Vorgehensweisen festzulegen, mit denen eine Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie und anwendbaren Antikorruptionsgesetzen sichergestellt wird. Drittanbieter müssen:

- Die in dieser Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie erläuterten Anforderungen an ihre Mitarbeiter und Vertreter durch relevante Schulungsmaßnahmen, Verteilen der Richtlinien und/oder andere Formen der formalen Nachrichtenübermittlung kommunizieren.
- Die Einhaltung der Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie durch Mitarbeiter und Vertreter sicherstellen und Probleme beheben, die möglicherweise im Verlauf der Vertragslaufzeit mit LS&Co. auftreten.
- Vermutete Verstöße, Anschuldigungen und/oder Probleme in Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie und/oder Antikorruptionsgesetzen unverzüglich melden.

## **VIII. Fragen und Bedenken**

LS&Co. erwartet von seinen Drittanbietern, die Werte und hohen ethischen Standards des Unternehmens zu wahren, sowie sich in allen Geschäftsbeziehungen uneingeschränkt für Integrität einzusetzen. Demzufolge hat LS&Co. sich zum Ziel gesetzt, eine Umgebung zu schaffen, in der Drittanbieter nicht zögern müssen, Bedenken zu äußern oder um Hilfe zu bitten. Wenn Ihnen Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie, Antikorruptionsgesetze oder andere anwendbare Gesetze oder Anforderungen bekannt sind oder Sie solche vermuten, melden Sie Ihre Bedenken bitte sofort der Abteilung Global Compliance von LS&Co. Bedenken zu äußern hilft uns allen, unsere Geschäfte auf verantwortliche und ethische Weise abzuwickeln.

Für allgemeine Hinweise zur Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur „ABAC“-Richtlinie, der *LS&Co. Globalen Antibestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie*, oder anderen Anforderungen von LS&Co. wenden Sie sich bitte an das LS&Co. Global Compliance Department oder Mitarbeiter Ihrer LS&Co. Rechtsabteilung vor Ort.

### **Levi Strauss & Co. Reportline**

Drittanbieter können ihre Bedenken per E-Mail an [ethicscompliance@levi.com](mailto:ethicscompliance@levi.com) über die globale [LS&Co. Reportline](#) auf unserer Website [www.levistrauss.com](http://www.levistrauss.com) übermitteln, bzw. telefonisch unter 1-800-405-8953.